

Fragen & Antworten (FAQ) zu Führerschein und Fahrschule Hinweise zu besonderen Gesetzesstellen

Hier finden Sie Auslegungen von Bestimmungen als Hilfestellung zur Interpretation von Führerscheingesetz und Kraftfahrgesetz bzw in relevanten Verordnungen, die nicht mittels explizit per Gesetz, Verordnung oder Gesamterlass geregelt sind.

Grundsätzliche Regelungen finden Sie:

- im Kraftfahrgesetz (KFG)
- in der Durchführungsverordnung (KDV)
- im Führerscheingesetz (FSG) und in den Verordnungen: Durchführungs-VO, Fahrprüfungs-VO, Gesundheits-VO, Vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B (VBV), Nachschulungsverordnung sowie Feuerwehr- und Rettungs-VO
- im FSG-Gesamtdurchführungserlass (Aktuelle Version 12)
- in einzelnen Erlässen

Inhaltsverzeichnis

1	Theoretische Führerscheinausbildung	3
1.1	Moped-Ausbildung.....	3
1.2	Motorrad-Ausbildung.....	3
1.3	PKW-Ausbildung	3
1.4	Ausdehnung von Klasse F auf Klasse B mit L-Übungsfahrten.....	3
1.5	Gültigkeitsdauer des GW-Moduls.....	4
2	Praktische Führerscheinausbildung.....	5
2.1	Moped-Ausbildung	5
2.2	Code 111	5
2.3	Motorrad-Ausbildung	5
2.4	Stufenzugang A-Klassen.....	7
2.5	Umstieg vom Stufenzugang auf Direktzugang	8
2.6	Umstieg von L17 oder L auf B-Vollausbildung	9
2.7	Die Mehrphase.....	9
3	Allgemeines zur Führerscheinausbildung.....	12
3.1	Fahrschulausbildung.....	12
3.2	Nachtfahrten	12
3.3	Lenken eines Wohnmobils mit Führerscheinklasse C1.....	13
3.4	Änderungen bei Schul- und Prüfungsfahrzeugen der Klasse F.....	13
3.5	Abnahme der „L“ bzw „L17“ Tafel.....	13
3.6	Die 18-Monats-Fristen im Fahrschulbereich.....	13
4.	Fahr(schul)lehrertätigkeit	14
4.1	Fahrschulfahrten, die von Fahr(schul)lehrern durchgeführt werden dürfen ..	14
4.2	Code 96 Ausbilder benötigen BE Berechtigung	15
4.3	Wann darf ich Code 96 ausbilden?.....	16
5	Führerscheinregister, Administration	17
5.1	Mit "Zukunftseintragungen" ins FSR sorgsam umgehen!	17
5.2	Änderungen bei L/L17 Anträgen im FSR nur bis Behördenbearbeitung	17
5.3	Verstöße bei Sonderfahrten gelten als Amtsmissbrauch	17

1 Theoretische Führerscheinausbildung

1.1 Moped-Ausbildung

Frage: Dürfen die 6 UE Theorie an einem Tag unterrichtet werden?

Antwort: Ja, die Vorgaben der KDV für Fahrschulkurse (zB an einem Tag nicht mehr als 4 Unterrichtseinheiten Theorie und nicht mehr als 4 Unterrichtseinheiten Praxis) gelten für diese Ausbildung nicht (FSG-Gesamtdurchführungserlass zu § 18 Abs 4 Z 4).

1.2 Motorrad-Ausbildung

Ab 16. März 2015 (Inkrafttreten der 61. KDV Novelle) beträgt die Theorieausbildung gem § 64b Abs 3 und Abs 4 Z 1 in Summe 6 Unterrichtseinheiten (statt bisher 8 UE). Die 6 UE können auch im Block (an einem Tag) unterrichtet werden. Diese Regelung gilt für alle A-Theoriekurse (für alle Motorrad-Fahrschüler) ab dem 16. März 2015.

1.3 PKW-Ausbildung

Frage: Auf wie viele Kalender- bzw. Werktage ist ein Schnellkurs mindestens zu verteilen?

Antwort: Die Fahrprüfung darf frühestens erst nach 14 Kalendertagen ab dem Beginn der Ausbildung abgelegt werden, wobei am Tag der Fahrprüfung kein Unterricht mehr stattfinden darf (§ 64b Abs 3 KDV zur theoretischen Ausbildung). Unter der Prämisse, dass pro Tag 4 UE Theorie unterrichtet werden, müsste man den Kurs auf zumindest 8 Kalendertage (32 UE = 20 GW + 12 B) verteilen, wobei frühestens nach 14 Kalendertagen (Prüfungstag kein Unterricht) die Computerprüfung erfolgen darf.

Frage: Darf ein Fahrschüler mit den Fahrstunden beginnen, bevor er den Theoriekurs besucht hat?

Antwort: Ja, es gibt keine Regelung die dies verbieten würde. Es ist selbst zu beurteilen, wie sinnvoll es für den Kandidaten ist, vor dem Theoriekurs bereits Fahrstunden zu absolvieren.

1.4 Ausdehnung von Klasse F auf Klasse B mit L-Übungsfahrten

Ausgangslage: Ein Kunde hat bereits die Lenkberechtigung für die Klasse F erworben. Damit ist der Grundkurs für alle Führerscheinklassen in der Dauer von 20 Unterrichtseinheiten nach dem in Anlage 10a zu § 64b Abs. 3 und 4 KDV verordneten Lehrplan nachweislich absolviert. Das Prüfungsmodul „Grundwissen“ ist damit ebenfalls bereits nachweislich bestanden.

Nunmehr beabsichtigt der Kunde, auf eine Lenkberechtigung der Klasse B im Wege der Ausbildung nach § 122 KFG auszudehnen.

Frage: Welche Theorieausbildung hat der Kunde zu absolvieren?

Antwort: Das Verkehrsministerium vertritt die Ansicht, dass in § 122 KFG keinerlei Anrechnungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Gemäß § 122 Abs 2 Z 1 lit d KFG ist vor Erteilung der Bewilligung zwingend u.a. die Absolvierung einer theoretischen Schulung in einer Fahrschule nachzuweisen. Die Verordnungsermächtigung des § 122 Abs. 5 KFG bezieht sich auf alle in der Fahrschule zu absolvierenden Ausbildungsteile und somit auch auf die theoretische Schulung, die der Kandidat vor Erteilung der Übungsfahrtbewilligung absolvieren muss. Diese theoretische Schulung ist in § 65b KDV mit mindestens 8 UE festgelegt. Mangels einer ausdrücklichen Regelung gibt es keine Grundlage, dass die Behörde von diesem Erfordernis absieht.

1.5 Gültigkeitsdauer des GW-Moduls

Frage: Wie lange gilt das Modul GW, wenn ein klassenspezifisches Modul im Anschluss daran absolviert wird?

Antwort: Beim Modul Grundwissen (GW) gilt eine 18 Monatsfrist, wenn kein weiteres Theorie-Modul absolviert wird. Wenn das Modul GW allein absolviert wird, dann läuft die Frist von 18 Monaten auch für sich allein (ab). Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des GW-Moduls ist dann gegeben, wenn nach dem GW-Modul (während der 18 Monate) anschließend ein klassenspezifisches Modul absolviert wird. Das GW-Modul erhält dann ein neues (späteres „gültig bis“) Datum und seine Gültigkeit läuft zeitgleich mit dem klassenspezifischen Modul ab. Die Gültigkeitsdauer des Moduls GW richtet sich immer nach dem zuletzt gemachten klassenspezifischen Modul (mehrere Verlängerungen sind möglich, Verlängerungen sind nur in eine Richtung möglich).

Ein klassenspezifisches Modul hat unverändert in jedem Fall seine 18 Monats-Gültigkeitsfrist (unabhängig von anderen Modulen). Wenn das klassenspezifische Modul jedoch zeitlich vor dem GW-Modul absolviert wird, läuft es auch vor dem GW-Modul ab (keine Verkürzung der 18-monatigen Gültigkeit des Moduls GW). Wird das GW-Modul nach dem klassenspezifischen Modul absolviert, erhält es eine exakte 18-Monatsfrist der Gültigkeitsdauer (und läuft somit später als das klassenspezifische Modul ab). Das GW-Modul wird in diesem Fall betrachtet, als wäre es allein absolviert worden.

2 Praktische Führerscheinausbildung

2.1 Moped-Ausbildung

Frage: Dürfen die 8 UE Praxis an einem Tag unterrichtet werden? Wie viele Moped Schüler dürfen maximal mit einem Fahrlehrer am Platz gleichzeitig unterrichtet werden, wenn jeder ein Moped hat?

Antwort: Ja, die Vorgaben der KDV für Fahrschulkurse (zB an einem Tag nicht mehr als 4 Unterrichtseinheiten Theorie und nicht mehr als 4 Unterrichtseinheiten Praxis) gilt für diese Ausbildung nicht (FSG-Gesamtdurchführungserlass zu § 18 Abs 4 Z 4).

Am Übungsplatz dürfen maximal 8 Schüler mit einem Fahrlehrer gleichzeitig unterrichtet werden (FSG-Gesamtdurchführungserlass zu § 18 Abs 4 Z 2). Im öffentlichen Verkehr dürfen maximal 2 Schüler mit einspurigem Kraftfahrzeug mit einem Fahrlehrer (§ 18 Abs 4 FSG) unterwegs sein. Bei der Moped-Ausfahrt ist keine Funkverbindung vorgeschrieben.

Die Regelungen zur AM-Ausbildung finden sich in § 18 FSG, § 11 FSG-DV sowie im FSG-Gesamtdurchführungserlass.

Umfang 6 UE Theorie und insgesamt 8 UE praktische Schulung

- davon 6 UE praktische Schulung am Übungsplatz
Gruppengröße max 8 Personen (mit 1 Fahrlehrer/Instruktor für AM), sofern für jeden Kandidaten ein eigenes Fahrzeug zur Verfügung steht
- davon 2 UE praktische Schulung im öffentlichen Verkehr
Gruppengröße max 2 Personen (mit 1 Fahrlehrer/Instruktor für AM)

2.2 Code 111

Ausbildungsregelungen
§ 7 FSG-DV.

Umfang

6 UE (je 50 Minuten) praktischer Unterricht

Inhalte

Fahrübungen gem § 7 Abs 2 FSG-DV

Es gibt keine Verpflichtung zum Fahren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (diese dürfen nur von Fahrlehrern durchgeführt werden).

2.3 Motorrad-Ausbildung

Frage: Wie viele A-Praxisstunden darf ein Fahrschüler maximal an einem Tag absolvieren?

Antwort: Pro Tag dürfen Fahrschülern beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht mehr als vier Unterrichtseinheiten vermittelt werden (§ 64b Abs 5 KDV). Es gibt keine Sonderregelung für Motorrad.

Frage: Am Platz dürfen maximal wie viele A-Schüler mit einem Fahrlehrer gleichzeitig unterrichtet werden?

Antwort: Im Erlass aus Februar 2011 wurde die gleichzeitige Ausbildung mehrerer Fahrschüler der Klasse A durch einen Fahrlehrer auf dem Übungsplatz und die dabei anzurechnenden Unterrichtseinheiten erläutert. Als Obergrenze gelten für einen Fahrlehrer maximal 8 Fahrschüler mit 4 Motorrädern auf dem Übungsplatz. Die Höhe der anrechenbaren Unterrichtseinheiten für den einzelnen Fahrschüler ist die Berechnungsformel anzuwenden:

$(\text{Anzahl Fahrzeuge} / \text{Anzahl Fahrschüler}) \times \text{UE} = \text{anrechenbare UE pro Fahrschüler}$

Frage: Ist bei der A-Mehrphase (Perfektionsfahrt), bei der man mit bis zu vier Motorradfahrern gleichzeitig fahren darf, Funkverbindung vorgeschrieben?

Antwort: Ja, während der Perfektionsfahrt muss vom Ausbildner zu den Teilnehmern eine Funkverbindung bestehen, mittels derer Anweisungen und Hinweise gegeben werden können (§ 13a Abs 3a FSG-DV).

Frage: Ab 16. März 2015 tritt die neue Motorrad-Ausbildung (61. KDV Novelle) in Kraft. Die praktischen Fahrstunden werden von 12 UE auf 14 bzw 16 (für 39+ A-Direkteinsteiger) angehoben. Für wen gilt diese neue Regelung und für wen nicht?

Antwort: Bei der praktischen Ausbildung kommt eine Übergangsbestimmung zur Anwendung. Für Personen, die den Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung der Klasse A (A1, A2) vor dem 16. März 2015 eingebracht haben, gelten die bisherigen Vorschriften, dh 12 Fahrstunden. Fahrschüler, die sich ab dem 16. März 2015 zur Motorrad-Ausbildung anmelden (Antragstellung), müssen 14 Fahrstunden absolvieren. Für Personen, die das 39. Lebensjahr bereits vollendet haben und die Klasse A erwerben wollen, sind insgesamt 16 Fahrstunden (davon eine Vierstundenausfahrt) vorgesehen.

Fallbeispiel 1: Führerscheinantrag für die Klassen A+B im Februar 2015 (gemeinsames Antragsdatum für Klasse A+B)

- Klasse B wird im April 2015 positiv abgeschlossen und Führerschein für die Klasse B wird ausgestellt
- Antrag für die Klasse A gilt in diesem Fall (Produktionsauftrag für den Führerschein für die bestandene Klasse erteilt) als zurückgezogen!
- Antrag für die Klasse A wird im FSR „neu“ erfasst (Ausdehnung) - Antragsdatum für die Klasse A ändert sich: die Anzahl der Fahrstunden ist vom Antragsdatum im Führerscheinregister abhängig, dh wenn das Datum nach dem 16. März 2015 liegt dann sind 14 bzw 16 UE Praxis zu absolvieren

In diesem Fall entsteht durch die tatsächliche Ausstellung des B-Scheins ein neuer Antrag im FSR (nach dem 16. März 2016) für die noch offene Klasse A (gem § 6 Abs 11 FSG-PV). Der Fahrschüler fällt somit in die neue Fahrstunden-Bestimmung zur Motorrad-Ausbildung.

Eine bereits jetzt vorgenommene Umstellung des A-Antrages im FSR auf Ausdehnung (zur Klasse B) VOR dem 16. März 2015 stellt sicher, dass der Führerscheinantrag auch nach Erwerb des B-Führerscheins aufrecht im System bleibt.

Fallbeispiel 2: Führerscheinantrag für die Klassen A+B im Februar 2015 (gemeinsames Antragsdatum für Klasse A+B)

- Klasse B wird im April 2015 positiv abgeschlossen, Klasse A ist noch offen
- Wünscht der Kandidat keine Ausstellung des Führerscheines für die Klasse B, so bleibt der Antrag für die Klasse A in diesem Fall (kein Produktionsauftrag für den Führerschein für die bestandene Klasse) aufrecht!
- Klasse A wird nach der alten Regelung (12 UE Praxis) absolviert weil der bestehende Führerscheinantrag im System aufrecht bleibt

Fallbeispiel 3: Führerscheinantrag für die Klasse A im März 2013 gestellt

- die praktische Fahrausbildung ist nach der alten Regelung (12 UE Praxis) zu absolvieren bzw fortzusetzen wenn Antrag noch als bestehend im Führerscheinregister existiert
- generell ist die 18-Monatsfrist für Ausbildungsteile zu beachten

Fallbeispiel 4: Führerscheinantrag für die Klasse A wird am 11. März 2015 mit 38,5 Jahren

- die Ausbildung erfolgt nach dem 16. März 2015 und der Fahrschüler wird während der Fahrausbildung 39 Jahre
- die praktische Fahrausbildung ist nach der alten Regelung (12 UE Praxis) zu absolvieren

Hinweis: Die Motorrad-Theorie beträgt ab 16. März 2015 für alle Kursteilnehmer 6 UE, unabhängig von der Führerscheinantragstellung.

2.4 Stufenzugang A-Klassen

Frage: Ein Schüler absolviert die Upgrade-Fahrstunden schon vor dem Termin (mind 2 Jahre Besitz der Motorrad-Lenkberechtigung) und lässt die praktische Ausbildung mit Stichtag eintragen. Ab wann darf ein Kunde die 7-stündige Aufstiegsausbildung für A2 bzw. A absolvieren? Erst nach 2-jährigem Besitz der Lenkberechtigung oder auch schon 6 Monate vor diesem Datum?

Antwort: Das Mindestalter für die jeweilige Ausbildung ist gem § 6 Abs 2 FSG zu beachten, allerdings darf bereits 6 Monate vor Erreichen des Mindestalters, dh 17 ½ bei A2 bzw 19 ½ bei A im Stufenzugang mit der Absolvierung der Aufstiegsausbildung begonnen werden.

Der Antrag auf Umschreibung bei der Behörde kann erst nach 2-jährigem Besitz von A1 bzw. A2 erfolgen.

Frage: Gibt es eine Vorlage für die Bestätigung lt § 6a Abs 2 FSG-DV, welche die Fahrschule auszustellen hat?

Antwort: Ja, die Entwurfsvorlage befindet sich im FSG-Gesamtdurchführungserlass (Version 12)

Frage: Dürfen die 7 Stunden Aufstiegsausbildung auf Klasse A2 und A an einem Tag absolviert werden oder gilt die Regelung nach § 64b Abs 5 KDV?

Antwort: Die Aufstockungs-Ausbildung ist im FSG bzw der FSG-DV geregelt und beinhaltet keine Vorgabe zur Stundenaufteilung (wie viele UE pro Tag). § 64b Abs 5 KDV findet hier keine Anwendung.

Die Regelungen zur Aufstockung von A1 auf A2 bzw A2 auf A finden sich in § 18a FSG, § 6a FSG-DV sowie im FSG-Durchführungsgesamterlass.

Umfang insgesamt 7 UE (je 50 Minuten) praktischer Unterricht

- davon 3 UE Übungen im verkehrsfreien Raum (Übungsplatz), Gruppengröße max 10 Personen (mit 1 Fahrlehrer)
- davon 4 UE Fahren im öffentlichen Verkehr, Gruppengröße max 2 Personen (mit 1 Fahrlehrer)

Wichtig: Eine Verschiebung von 1 UE in die eine oder andere Richtung ist zulässig, dh weitere mögliche Stundenaufteilungen: 4 UE am Platz und 3 UE im Verkehr ODER 2 UE am Platz und 5 UE im Verkehr.

Jeder Teilnehmer muss während der gesamten Dauer der praktischen Ausbildung über ein Motorrad der Lenkberechtigungsklasse verfügen die er erwerben möchte und zu dessen Lenken die Lenkberechtigung der jeweils niedrigeren Klasse nicht berechtigt.

Inhalte: Alle im Prüfungsprotokoll für die praktische Fahrprüfung für die Klassen A1, A2 und A angeführten Themenbereichen und Übungen sind durchzuführen.

2.5 Umstieg vom Stufenzugang auf Direktzugang

Genauso wie nach der Rechtslage vor dem 19. Jänner 2013 ist es auch nunmehr möglich, bei Erreichen des erforderlichen Mindestalters die nächsthöhere Motorradlenkberechtigungsklasse zu erwerben, auch wenn der zweijährige Besitz der niedrigeren Klasse noch nicht zurückgelegt wurde.

Das heißt, es ist möglich, den Stufenzugang aufzugeben und in den Direktzugang zu wechseln. Dies ist möglich, auch wenn die Mehrphasenausbildung für die niedrigere Klasse noch nicht absolviert wurde und

- mit Vollendung des 18. Lebensjahres hinsichtlich Klasse A2 sowie
- mit Vollendung des 24. Lebensjahres hinsichtlich Klasse A.

Für diesen (vorzeitigen) Erwerb der Klasse A2 bzw. A gilt:

- Keine Wiederholung des Theoriekurses!
Von der Theorieausbildung kann jedenfalls abgesehen werden (diese kann angerechnet werden).
- Eine Praxisausbildung ist jedenfalls in dem in § 64b Abs.6 KDV festgelegtem Ausmaß zu absolvieren.
- Die Theorieprüfung ist nach § 11 Abs. 6 FSG innerhalb von 18 Monaten anzurechnen. Ist diese Frist verstrichen, ist die Theorieprüfung neuerlich abzulegen, wobei jedoch nur das klassenspezifische Modul der Klasse A zu prüfen ist.
- Die praktische Fahrprüfung ist jedenfalls erforderlich.

Mehrphasenausbildung

Gemäß § 4a Abs. 1 zweiter Satz FSG ist die Mehrphasenausbildung nur einmal beim erstmaligen Erwerb einer der Klassen A1, A2 oder A zu absolvieren; das gilt auch in der gegenständlichen Konstellation. Das bedeutet, dass eine noch nicht absolvierte Mehrphasenausbildung vollständig zu absolvieren ist, bei einer bereits vollständig absolvierten Mehrphasenausbildung nichts mehr zu absolvieren ist und bei einer teilweise absolvierten Mehrphasenausbildung die fehlenden Schritte zu absolvieren sind.

2.6 Umstieg von L17 oder L auf B-Vollausbildung

Ein Fahrschüler beginnt mit L17 oder L. Während der Ausbildung fasst der Kandidat den Entschluss, auf die B-Vollausbildung umzusteigen. Was wird anerkannt unter der Voraussetzung, dass die Ausbildungsteile vor weniger als 18 Monate absolviert worden sind?

Die Anerkennung von Theoriekurs, Theorieprüfung sowie in der Fahrschule absolvierte Fahrstunden ist grundsätzlich möglich. Noch nicht absolvierte Ausbildungsteile sind in der B-Vollausbildung durchzuführen.

2.7 Die Mehrphase

Frage: Die praktische Perfektionsfahrt nach dem Fahrsicherheitstraining der Klasse A1, A2 oder A kann mit bis zu 4 Teilnehmern absolviert werden. Müssen die Teilnehmer derselben A-Klasse angehören oder können auch unterschiedliche A-Lenkberechtigungsbesitzer gemeinsam die Perfektionsfahrt absolvieren?

Antwort: Dass bei mehreren Teilnehmern alle dieselbe Motorradklasse besitzen, ist nicht zwingend vorgeschrieben, wäre jedoch sicher von Vorteil. In der FSG-DV (§ 13a) ist lediglich geregelt, dass die Perfektionsfahrt und das Gespräch nach Möglichkeit in Gruppen durchzuführen sind.

Während der Perfektionsfahrt muss vom Ausbildner zu den Teilnehmern eine Funkverbindung bestehen, durch die Anweisungen und Hinweise gegeben werden können. Die Teilnehmer haben die Perfektionsfahrt auf einem Motorrad zu absolvieren, zu dessen Lenken sie unbeschadet des § 4a Abs. 5 letzter Satz FSG befugt sind. Dabei sollte nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Teilnehmers ein Fahrzeug der jeweils höchsten Lenkberechtigungsklasse verwendet werden, die der Betreffende besitzt.

Die Regelungen zur Perfektionsfahrt A1, A2 und A (Mehrphase) finden sich in §§ 4b FSG, 14b FSG-DV.

Ausbildung - Wahlmöglichkeit (neu)

Die Gesamtdauer der Perfektionsfahrt Motorrad hat 2 UE zu betragen (1 UE Fahren und 1 UE Gespräch). Die Perfektionsfahrt und das Gespräch sind nach Möglichkeit in Gruppen durchzuführen, deren Größe höchstens zwei Teilnehmer betragen darf.

Nach Wahl der Teilnehmer kann die Perfektionsfahrt im Rahmen der Fahrausbildung gemäß § 4b Abs. 3 FSG (Klassen A1, A2 oder A, Zeitraum von 4 bis 14 Monaten nach Erwerb der Lenkberechtigung) sowie das Gespräch gemäß § 4a Abs. 5 FSG (Gespräch mit dem Ausbilder) auch in Gruppen von bis zu 4 Teilnehmern durchgeführt werden. In diesem Fall hat die Perfektionsfahrt 4 UE zu umfassen, wobei die Fahrt 3 UE und das Gespräch 1 UE zu betragen hat. Die neue Stundenaufteilung bei der Motorrad-Perfektionsfahrt stellt eine Wahlmöglichkeit dar.

Unabhängig von der gewählten Variante ist das Gespräch nach Möglichkeit auf die Pausen zwischen der Fahrt aufzuteilen:

- Variante 1: 2 UE A (A1, A2) Perfektionsfahrt
bei bis zu 2 Teilnehmern (1 UE Fahren + 1 UE Gespräch)
- Variante 2: 4 UE A (A1, A2) Perfektionsfahrt
bei entsprechender Gruppengröße von bis zu 4 Teilnehmern (3 UE Fahren + 1 UE Gespräch)

Die neue Regelung zur Motorrad-Perfektionsfahrt tritt mit 16. März 2015 in Kraft und gilt für alle Personen, welche die Mehrphase noch absolvieren müssen, unabhängig davon, wann der Motorrad-Führerschein erworben worden ist.

Inhalte: Verschiedene Übungen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gem § 13a Abs 3a FSG-DV: ökonom. Fahren, Tunnels, Freiland, Schnellverkehr, komplexe Querstellen, Überholen, Sekundentraining/ Blicktechnik, Gefahrenvermeidungstraining, Dynomentraining/ 3A-Training.

Fristen und Reihenfolge bei Mehrphase ins Führerscheinregister beachten

Führerscheinbesitzer haben anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung für PKW oder Motorrad die Zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen. Die Fahrschulen sind angehalten, die gesetzlich vorgegebene Reihenfolge sowie die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Ausbildungsstufen der Mehrphase einzuhalten bzw die Kunden über deren Einhaltung zu informieren. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass bei der Mehrphase der Klasse B (Vollausbildung in der Fahrschule) zwischen den beiden Perfektionsfahrten mindestens drei Monate liegen. Bei der Motorrad-Mehrphase für die Klassen A1, A2 und A soll zwischen dem Fahrsicherheitstraining und der Perfektionsfahrt ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

Zweite Perfektionsfahrt VOR Fahrsicherheitstraining nur in Ausnahmefällen

Die Reihenfolge der Mehrphase ist in § 4b FSG festgehalten. Im Durchführungserlass (zu Abs 1) wird ausdrücklich festgehalten, dass die Bestätigungen in Ausnahmefällen und Nichteinhaltung der Reihenfolge trotzdem von der Behörde anerkannt werden. Eine Erfassung durch die Behörde im FSR ist in diesem Fall möglich.

Ermächtigung für Eintragungen der Mehrphase ins FSR widerrufbar

Wir weisen die Fahrschulen besonders darauf hin, dass in gravierenden Fällen, d.h. wenn die Reihenfolge trotz entsprechender behördlicher Information mehrfach immer wieder ignoriert wird, auch gemäß § 36 Abs 4 FSG vorgegangen werden kann. Die Bewilligung (Ermächtigung zur Eintragung der Absolvierung von Perfektionsfahrten, Fahrsicherheitstrainings und verkehrspsychologischen Gruppengesprächen im Zentralen Führerscheinregister) kann also widerrufen werden.

3 Allgemeines zur Führerscheinausbildung

3.1 Fahrschulausbildung

Frage: Pro Tag dürfen angeblich maximal 4 UE Theorie und/oder 4 UE Praxis gemacht werden? Die Frage ist „und“ bzw. „oder“?

Antwort: Pro Tag dürfen nicht mehr als vier Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten vermittelt werden (§ 64b Abs 3 KDV zur theoretischen Ausbildung). Pro Tag dürfen Fahrschülern beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht mehr als vier Unterrichtseinheiten vermittelt werden (§ 64b Abs 5 KDV zur praktischen Ausbildung). Das Verkehrsministerium vertritt die Meinung, dass 4 + 4 an einem Tag zulässig ist, da die 4 UE-Regelung sowohl bei Theorie als auch Praxisausbildung steht.

Frage: Gilt dies auch für Code 96?

Antwort: Diese Regelung gilt auch im Zusammenhang mit der Ausbildung zu Code 96. Die Ausbildung von 3 UE Theorie und 4 UE Praxis darf an einem Tag absolviert werden.

Frage: Wie viele und wie lange Pausen müssen wann zwischen den 4 UE jeweils gemacht werden?

Antwort: Bei 4 UE zumindest 1x 20 Minuten nach 2 UE - eine Unterrichtseinheit beträgt 50 Minuten. Zwischen den Unterrichtseinheiten ist eine Pause von zehn Minuten zu halten. Unterrichtseinheiten können aus pädagogischen Gründen ohne Auswirkung auf die Gesamtdauer auch geteilt oder verkürzt werden. Höchstens zwei Unterrichtseinheiten können zusammengefasst werden, wobei anschließend eine Pause von mindestens 20 Minuten einzuhalten ist (§ 64b Abs 2 KDV).

3.2 Nachtfahrten

Frage: Wann darf die Nachtfahrt begonnen werden?

Antwort: In der 62. KDV-Novelle konkretisiert das BMVIT den Beginn der Nachtfahrten, wonach es sich um Fahrten bei Dämmerung oder Dunkelheit, die zwischen dem astronomischen Sonnenuntergang (Beginn der zivilen Abenddämmerung) und Sonnenaufgang liegen, handelt. Den Zeitpunkt des Sonnenuntergangs erfährt man zB durch eine Internetsuchmaschine (zB Google). Man muss nur die Begriffe „Sonnenuntergang“ und den Ort eingeben.

Wenn Übungsfahrten gem §122 KFG (1000 km) absolviert werden, so muss keine Nachtfahrt im Rahmen der Fahrschulausbildung durchgeführt werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn neben einer Vollausbildung Übungsfahrten gemacht werden, 1000 km aber nicht ausgefahren werden müssen. Bei L17 (3000 km) gem FSG ist wie bisher keine Nachtfahrt vorgeschrieben. Die Vollausbildung wird insoweit flexibilisiert, als Nachtfahrten sowohl in der Perfektionsschulung als auch in der Hauptschulung absolviert werden dürfen. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass die Hauptschulung jedenfalls gemacht werden muss. Die Hauptschulung wird auf 6UE ausgedehnt.

3.3 Lenken eines Wohnmobils mit Führerscheinklasse C1

Das Verkehrsministerium hat informiert, dass aufgrund einer aktuellen Auslegung der EU-Richtlinie durch die EU-Kommission nunmehr doch Wohnmobile mit der Klasse C1 gelenkt werden dürfen. Eine früher ergangene Information, wonach von der EU beanstandet (EU-Vertragsverletzungsverfahren) wird, dass Wohnmobile nur mit einer Lenkberechtigung für die Klasse D1 statt mit C1 gelenkt werden dürfen, ist hinfällig! Der Besitz der Klasse C1 ist für das Lenken von Wohnmobilen weiterhin ausreichend.

3.4 Änderungen bei Schul- und Prüfungsfahrzeugen der Klasse F

Diese Anforderungen für Schul- und Prüfungsfahrzeuge für die Klasse F entsprechen auch jenen, die über den 31. Dezember 2017 hinaus gelten (aktuelle Übergangsfrist; bis dahin dürfen auch Schulfahrzeuge für die Klasse F verwendet werden, die bereits vor dem 19. Jänner 2013 im Fahrschulbetrieb im Einsatz waren), vorbehaltlich etwaiger weiterer Änderungen.

Spätestens ab 1. Jänner 2018 dürfen im Fahrschulbetrieb (seit dem 19. Jänner 2013) nur mehr Zugmaschinen oder Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 30 km/h und zugelassene Anhänger verwendet werden, deren Gesamtmasse mindestens 1.000 kg beträgt und die mit einer Bremsanlage ausgestattet sind. Die Bremsanlage (Anhänger) muss wirken, wenn die Betriebsbremsanlage des Zugfahrzeuges betätigt wird. Die Zugmaschine muss nicht mit Rückfahrscheinwerfern ausgerüstet sein.

Diese Fahrzeugbestimmungen gelten auch sinngemäß für die praktische Fahrprüfung. Sowohl der Traktor als auch der Anhänger müssen zugelassen sein (aktuelle Regelung).

3.5 Abnahme der „L“ bzw. „L17“ Tafel

Die „L“ bzw. „L17“ Tafeln müssen nicht mehr aus den Fahrzeugen entfernt werden, wenn keine Übungs- bzw. Ausbildungsfahrten durchgeführt werden.

Der frühere letzte Satz in § 122 Abs. 6 KFG, wonach das Verwenden dieser Tafel bei anderen als Übungsfahrten verboten ist, ist mit der 31. KFG-Novelle entfallen.

3.6 Die 18-Monats-Fristen im Fahrschulbereich

Der Gesetzgeber hat versucht, die zeitlichen Fristen beim Führerscheinwerb möglichst einheitlich zu gestalten. Genaue Informationen entnehmen Sie unserem Informationsblatt auf wko.at/fahrschulen.

4. Fahr(schul)lehrertätigkeit

4.1 Fahrschulfahrten, die von Fahr(schul)lehrern durchgeführt werden dürfen

Perfektionsfahrten in der Mehrphase, § 13a Abs 4 FSG-DV (Auszug)

Die Perfektionsfahrt darf nur von folgenden Personen durchgeführt werden:

1. Fahrlehrer oder Fahrschullehrer im Sinne des § 7 Abs. 1 der Verordnung über die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B (FSG-VBV, BGBl. II Nr. 54/1999 in der Fassung BGBl. II Nr. 496/2002)
2. Fahrlehrer, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Fahrlehrer und
 - b) die Absolvierung einer Schulung im Ausmaß von acht Stunden (wovon sechs Stunden auf die fachspezifischen Inhalte und gesetzlichen Grundlagen und zwei Stunden auf die psychologischen Grundlagen zur Gesprächsführung, die auch in Gruppen von bis zu drei Teilnehmern durchgeführt werden können, entfallen) absolviert haben.“

Beobachtungsfahrt - Mindestschulung (Duale Ausbildung), § 65b Abs 3 KDV (Auszug)

Die Beobachtungsfahrt dürfen nur Fahrschullehrer oder Fahrlehrer durchführen, die die besondere Qualifikation gemäß § 7 der Verordnung über die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B (FSG-VBV), BGBl. II Nr. 54/1999, in der Fassung BGBl. II Nr. 496/2002, aufweisen.“

Begleitende Schulung und praktische Perfektionsschulung bei L17, § 7 Abs 1 FSG-VBV (Auszug)

Die begleitende Schulung und die praktische Perfektionsschulung dürfen nur folgende Personen (Ausbildner) durchführen:

1. Fahrschullehrer im Sinne des § 3 Abs. 2 dritter Satz der Verordnung über verkehrspsychologische Nachschulungen (Nachschulungsverordnung FSG-NV) BGBl. II Nr. 357/2002
2. sonstige Fahrschullehrer, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Fahrschullehrer und
 - b) die Absolvierung einer besonderen Schulung im Ausmaß von zwölf Stunden bei einer vom Landeshauptmann zur Ausbildung von Fahrlehrern und Fahrschullehrern ermächtigten Einrichtung oder
3. Fahrlehrer, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) eine mindestens 3-jährige praktische Tätigkeit als Fahrlehrer und
 - b) die Absolvierung der besonderen Schulung gemäß Z 2 lit. b.

Begleitende Schulung - Anzahl der Begleitpersonen

Bei der Theoretischen Einweisung für L17 muss laut FSG-Gesamterlass nur ein Begleiter teilnehmen, auch wenn 2 Begleiter gemeldet sind.

Frage: Gilt dies auch für die Begleitenden Schulungen nach 1000km und 2000km ebenfalls oder müssen hier nach wie vor beide Begleiter anwesend sein (sofern nicht nur mit einem Begleiter allein die 1000km gefahren wurden)?

Gemäß § 19 Abs.3 FSG müssen “der oder ein Begleiter” teilnehmen. Im neuen Gesamtdurchführungserlass ist demgegenüber auf Seite 185 festgelegt: “Hat ein Bewerber zwei Begleiter namhaft gemacht, so müssen auch beide an der begleitenden Schulung (auch an der dabei durchzuführenden Ausbildungsfahrt) teilnehmen. Eventuell eingelernte Fehler im Rahmen der Ausbildungsfahrten können sinnvollerweise nur im Beisein aller Beteiligten ausgemerzt werden. Darauf ist der Bewerber oder der (die) Begleiter bei der Antragstellung allenfalls aufmerksam zu machen. Ausnahmsweise genügt die Anwesenheit nur eines von zwei namhaft gemachten Begleitern, wenn aus dem Fahrtenprotokoll ersichtlich ist, dass alle Ausbildungsfahrten nur mit diesem Begleiter absolviert worden sind.”

In der derzeit geltenden rechtlichen Lage widerspricht also der Durchführungserlass aus dem Jahr 1999 eindeutig dem FSG! Aus der Sicht des BMVIT wurde (in Abweichung von der früheren Regelung) 2013 gesetzlich in § 19 Abs. 3 FSG festgelegt, dass nur 1 Begleiter anwesend sein muss. Die wesentlich ältere Regelung des Durchführungserlasses wurde bislang nicht geändert, soll aber nicht mehr gelten. Deshalb ist diese Bestimmung für eine Änderung vorgesehen! Das BMVIT geht daher davon aus, dass nur 1 Begleiter bei der begleitenden Schulung dabei sein muss.

Theoretische Einweisung bei L/L17

Laut Auskunft des Verkehrsministeriums sind nur die Voraussetzungen für Fahrlehrer für die Perfektionsfahrten, Beobachtungsfahrten und die Begleitende Schulung geregelt, nicht jedoch für die Einweisung. Somit dürfte dies von einem herkömmlichen Fahrlehrer durchgeführt werden.

4.2 Code 96 Ausbilder benötigen BE Berechtigung

Die 60. Novelle zur KDV enthält sowohl eine ausbildungsrelevante Änderung zum Code 96 (Anhänger-Schein). Wie Dr. Wilhelm Kast vom Verkehrsministerium bei der Fahrschultagung 2014 bereits mitteilte, dürfen ab 1. Dezember 2014 nur mehr Fahrlehrer und Fahrschullehrer der Klasse BE die Ausbildung zum Code 96 durchführen. Der bloße Besuch des Lehrplanseminars BE reicht nicht mehr aus. Sowohl für Code 96 als auch BE Lenkerausbildungen muss der Ausbilder künftig Inhaber einer BE Lehrberechtigung sein. Die Klarstellung schafft eine eindeutige Regelung.

Daraus ergebende Fragestellungen & Antworten:

1. Ein Kandidat hat den Code 96 absolviert und will jetzt auf Klasse BE ergänzen.

- a) Aus Sicht des BMVIT sind nur die beiden Prüfungen (Theorie und Praxis) abzulegen.
- b) Die Frist von 18 Monaten gem § 10 Abs 2 FSG sollte auf diesen Fall nicht angewendet werden. Da der Kandidat die Code 96 Ausbildung absolviert hat und davon auszugehen ist, dass er in der Praxis auch entsprechende Fahrten durchführt, ist aus Sicht des Verkehrsministeriums keine Frist erforderlich.
- c) Muss die Fahrschule kontrollieren, bei welchem Fahrlehrer (BE oder B plus Lehrplanseminar) die Code 96 Ausbildung absolviert worden ist? Oder kann die Fahrschule den Eintrag des Code 96 im Führerschein (gilt auch die Bestätigung alleine ohne Eintragung in den Führerschein) ohne weitere Kontrolle akzeptieren? Die Fahrschule soll den Eintrag des Code 96 im Führerschein ohne weitere Kontrollen akzeptieren.

2. Ein Fahrschulbesitzer bietet die Code 96 Ausbildung an (von der Behörde wurde sogar eine Bewilligung zur Ausbildung von Code 96 ausgestellt). Er ist jedoch nicht im Besitz der BE Berechtigung, sondern besitzt die Berechtigung für die Klasse B plus Code 96 und Absolvierung des Lehrplanseminares BE.

- a) Der Fahrschulinhaber darf nach dem 1. Dezember 2014 weiterhin Schüler auf Code 96 ausbilden, sofern er Fahr(schul)lehrer für die Klasse BE einsetzt.
- b) Aus Sicht des BMVIT hat die Änderung in § 64b Abs 7b KDV keine Auswirkung auf die Bewilligung für Code 96. Hinsichtlich Code 96 hätte der Fahrschulinhaber keine eigene Bewilligung gebraucht, da der Code 96 zu B dazugehört.

4.3 Wann darf ich Code 96 ausbilden?

Gemäß § 108 Abs 3 KFG ist in der Bewilligung zur Errichtung einer Fahrschule anzuführen, für welche Klassen von Kraftfahrzeugen gem. § 2 Abs 1 und 2 FSG Lenker ausgebildet werden dürfen. Beim Code 96 handelt es sich nicht um eine eigene Lenkberechtigungsklasse, sondern gem. § 2 Abs 2 Z2 lit c FSG ist vorgesehen, dass mit einem Zugfahrzeug der Klasse B andere als leichte Anhänger gezogen werden dürfen, wenn die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination nicht mehr als 4250 kg beträgt und eine zusätzliche Ausbildung absolviert worden ist. Der Code 96 wird bei der Führerscheinklasse B im Führerschein vermerkt, ist somit der Klasse B zuzurechnen und von der Fahrschulbewilligung der Klasse B mitumfasst.

5 Führerscheinregister, Administration

5.1 Mit "Zukunftseintragungen" ins FSR sorgsam umgehen!

Das Verkehrsministerium vertritt die Meinung, dass bei einer sach- und zielgerichteten Vorgangsweise nichts dagegen spricht bzw es sogar erforderlich ist, auch Eintragungen von Ausbildungen ins Führerscheinregister früher vorzunehmen, um die Erstellung einer Prüfliste zu ermöglichen. Eine missbräuchliche Anwendung ist jedoch unzulässig, dh es ist immer das Ziel der Erstellung der Prüfliste zu beachten. Es darf nicht die Eintragung unnötigerweise schon viele Tage früher vorgenommen werden. Sollten die bereits eingetragenen Ausbildungen dann doch nicht absolviert werden, versteht es sich von selbst, dass diese wieder aus dem FSR zu löschen sind. Über die Tagesnachweise sollten diese Vorgänge und ihre Ehrlichkeit auch im Einzelfall kontrollierbar sein. Ein sorgsamer Umgang ist anzuraten!

5.2 Änderungen bei L/L17 Anträgen im FSR nur bis Behördenbearbeitung

Eine Änderung von Eingaben bei den Anträgen von Ausbildungs- und Übungsfahrten im FSR durch die Fahrschule ist nur mehr bis zur Statusänderung auf „Bearbeitung Behörde“, die von der Fahrschule gesetzt wird, möglich. Ab diesem Zeitpunkt sind etwaige Änderungen der Behörde bekanntzugeben, die daraufhin entweder die Daten selbst ändert oder eine Freigabe für die Bearbeitung durch die Fahrschule vornimmt. Diese Vorgehensweise wurde in der letzten Sitzung im Führerschein-Wartungsteam abgestimmt. Die Hakerl „Übungsfahrt“ oder „Ausbildungsfahrt“ auf der Antragsseite dokumentieren die Antragstellung des Kandidaten an die Behörde. Diese sollen dann nicht mehr für die Fahrschule änderbar sein, wenn in der jeweiligen Kategorie (Übungs- oder Ausbildungsfahrt) bei den Begleiterdaten bereits zumindest ein Begleiter auf den Status „Bearbeitung Behörde“ gesetzt wurde.

Weiters empfiehlt es sich, die Behörde im Vorfeld vor der Fahrprüfung darüber zu informieren, dass ein Fahrschüler von der L-Ausbildung (Bescheid ausgestellt) auf die Vollausbildung umgestiegen ist und somit die Übungsfahrten nicht im erforderlichen Ausmaß von mindestens 1000 km nachweist (keine Abgabe des Fahrtenprotokolls).

5.3 Verstöße bei Sonderfahrten gelten als Amtsmissbrauch

Werden Nachtfahrten, Autobahnfahrten und Überlandfahrten nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder falsch eingetragen, gilt dieser Verstoß als Amtsmissbrauch bzw falsche Beurkundung. Der Liste der Ausreden bei Nachtfahrten ist zwar lang: wir sind ja eh in einer Tiefgarage gefahren, wir sind durch Tunnels gefahren, wir sind bei starkem Nebel gefahren, allerdings vor dem Sonnenuntergang. Ausreden helfen gar nichts, wenn hinterher Schüler behördlich interviewt werden.

Die Vertrauenswürdigkeit gilt für den Fahrschulinhaber. Die Vertrauenswürdigkeit gilt auch für den Fahrlehrer. Bei Anzeigen steht die Vertrauenswürdigkeit am Spiel. In letzter Konsequenz riskieren die Akteure der Ausbildung bei Nichteinhaltung der Vorschriften unnötig ihre berufliche Existenz. Setzen Sie nichts aufs Spiel. Unternehmen, die vorbildlich arbeiten, fördern das Image der Branche in der Öffentlichkeit und kritische Medienberichte werden vermieden.

Vgl §§ 109, 115-117 KFG